

Die Lebensmittelversorgung.

Ruderzulagarten.

Das Amt für Volksernährung hat angeordnet, daß ab 1. Dezember für Schwangere, stillende Mütter und Kinder bis zu 6 Jahren (das ist bis zum vollendeten 5. Lebensjahre) die ungelöste Rudererbrauchsmenge, wie sie bis Ende Ottobers laufenden Jahres verabfolgt wurde, zur Ausgabe zu gelangen hat, während die übrigen Ruderarten der Ruderarten auch weiterhin ausreicht gehalten werden müssen.

In Wien erhalten Schwangere und stillende Mütter zwecks Bezuges der vollen Ruderquote besondere Ausweisarten, die durch die Statthalterei in Druck gelegt und von den Protokartentommissionen gegen Vorweisung der als Bezugslegitimation dienenden Nährmittelzubehörsarten für Schwangere und stillende Frauen und gegen Vorweisung der Ausgabe auf diesen Bezugsarten ausverloht werden. Die demnächst zur Ausgabe kommenden Milchbezugsarten werden für den erhöhten Ruderbezug für Kinder bis zu sechs Jahren besondere Abchnitte enthalten.

Im Flächenlande in Niederösterreich außerhalb Wiens wird der Anspruch des Bezuges der vollen Ruderquote sowohl auf dem Stamme der Ruderart als auch auf der Rückseite jenes Teiles der Ausweisart, auf welchem sich die Abchnitte befinden, ersichtlich gemacht.

Die Anspruchsberechtigung auf die Ruderzulage für Schwangere und stillende Frauen wird nach Anordnung der politischen Bezirksbehörde durch Vorweisung der Geburtsart für Kaiserin, eventuell durch Vorbringung der zwecks Beworzung beim Anstellen anzustellten Ausweisart für Schwangere und stillende Frauen oder durch eine besondere gemeinbedürftliche Bescheinigung oder das Zeugnis einer Hebamme über die Tatsache der Schwangerschaft respektive des Stillens erbracht. Für Kinder ist der Nachweis durch Vorlage des Familienbuches zu erbringen.

Diese Ausweise sind der Protokartentommission vorzuweisen. Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt die politische Bezirksbehörde.

Die Anspruchsberechtigung für Schwangere beginnt mit dem dritten Monate der Schwangerschaft, jene für stillende Mütter endet mit der Beendigung des Stillens, längstens aber mit dem vollendeten 10. Lebensmonate des Kindes.

Ein Privatmonopol für Süßstoffherzeugung.

Hg. Dr. Diamand und Genossen brachten in der gestrigen Sitzung des Abgeordnetenhauses eine Interpellation ein, in der ausgeführt wird, die einzige in Oberberg bestehende Saccharinfabrik könne den Anforderungen nicht entsprechen. Nun teilten die Chemischen Werke von Licht u. Co. A. G. in der reichsdeutschen Presse mit, daß sie zur Vergrößerung des Aktienkapitals schreiten, weil sie in der Mithilfe des Süßstoffmonopols der Oberberger Saccharinfabrik getreten sind. Die Antragssteller meinen nun, ein solches Privatmonopol bringt die Staatsverwaltung in ein abhängiges Verhältnis zur österreichischen Süßstoffindustrie, und zwar sowohl in bezug auf den Preis, als auch in bezug auf die erzeugte Menge. Es wird nun gefragt, welche Gründe die Finanzverwaltung bewegen haben, ein staatliches Monopol über Süßstoffe zu verfügen, und es zu einem privaten Produktionsmonopol auszugestalten, und die Erzeugung von künstlichen Stoffen durch andere Unternehmungen als die Oberberger Saccharinfabrik zu hindern.